

Einladung zur Gemeindeversammlung



Montag, 28. Mai 2018, 20.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Fräschels (Schulhaus)



Traktanden:

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017**
2. **Orientierung Abschluss Investitionen**
 - 2.1 Spitalumbau
 - 2.2 Abbruch altes Reservoir
 - 2.3 Erneuerung Beleuchtung
3. **Rechnung 2017**
 - 3.1 Laufende Rechnung
 - 3.2 Investitionsrechnung
 - 3.3 Bericht der Finanzkommission / externen Revisionsstelle
4. **Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer**
5. **Schulreglement**
6. **Statutenänderung Abwasserverband Seeland Süd**
7. **Informationen**
8. **Verschiedenes**

Auflagen zur Einsichtnahme bei der Gemeindehomepage oder der Gemeindeverwaltung während den üblichen Öffnungszeiten:

Die Botschaft, das Protokoll der GV vom 11.12.17 und die Reglemente können bei der Gemeindeverwaltung oder der Homepage eingesehen werden.
Die Details zur Rechnung 2017 sind nur bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Beilagen:

- Botschaft zur Gemeindeversammlung
- Rechnungsvergleiche der laufenden Rechnung
- Investitionsrechnung 2017
- Bericht externe Revisionsstelle
- Weitere Informationen des Gemeinderates

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Informationen zu den Traktanden

4. Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Einführung der Datenbank AMICUS (vorher ANIS) auf Anfang 2016 hat gewisse Anpassungen des kantonalen Musterreglements über die Hundehaltung und die Hundesteuer erfordert. Dementsprechend müssen die Gemeindereglemente ebenfalls angepasst werden.

Folgende Punkte werden im Speziellen im neuen Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer geregelt:

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹ Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

² Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen, auch wenn die Aufsichtspflicht an andere Personen delegiert wird.

Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹ In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:

⇒ Friedhof

⇒ Kinderspielplatz beim alten Pumphaus (Brünnenrain 31a)

² Diese Einschränkungen gelten nicht für Hundeshirke sowie Hunde die gemäss Artikel 30, Abs. 2 HHG eingesetzt werden.

³ Es sind keine Zonen mit Leinenzwang auf dem Gemeindegebiet festgelegt. Betreffend Hundekontrolle wird auf Art. 3 dieses Reglements hingewiesen.

Art. 12 Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt 70 Franken pro Hund und Jahr.

Das Reglement wurde gestützt auf folgende rechtliche Grundlagen erarbeitet:

- das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

Das vorliegende Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer wurde zur Vorprüfung an die zuständigen kantonalen Stellen eingereicht. Dieses Reglement ist einsehbar bei der Homepage der Gemeinde Fräschels oder es kann ein gedrucktes Exemplar bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das vorliegende Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer zu genehmigen.

5. Schulreglement

Aufgrund des neuen, kantonalen Schulgesetzes vom 09.09.2014 und dem dazugehörigen Ausführungsreglement wurden die Gemeinden angehalten ihr örtliches Schulreglement anzupassen.

Die Gemeinde Kerzers erweitert ihren Primarschulkreis, ab dem Schuljahr 2018/19 gehören auch die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Ried zur Primarschule Kerzers und hierfür haben die beiden Gemeinden eine Gemeindeübereinkunft erarbeitet. Ebenfalls muss die bestehende Gemeindeübereinkunft der Gemeinden Kerzers und Fräschels den neuen Umständen angepasst werden.

Folgende Punkte werden im Speziellen im neuen Schulreglement geregelt:

- Schülertransporte
- Schulwegsicherheit
- Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen
- Schulkalender
- Elternrat (welcher per Gesetz auf das Schuljahr 2018/19 eingeführt werden muss)
- Hausaufgabenbetreuung
- Schulkommission (nach Gesetz kann die Gemeinde eine solche führen, muss aber nicht)
- Gesundheit der Schüler und Schülerinnen (Schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen)

Das Reglement wurde gestützt auf folgende rechtliche Grundlagen erarbeitet:

- das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);
- die Gemeindeübereinkunft Kerzers – Fräschels vom 15.08.2013 (wird angepasst)
- Die Gemeindeübereinkunft Kerzers – Ried vom 27.03.2018

Das Schulreglement wurde zur Vorprüfung an die zuständigen kantonalen Stellen eingereicht. Dieses Reglement ist einsehbar bei der Homepage der Gemeinde Fräschels oder es kann ein gedrucktes Exemplar bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das vorliegende Schulreglement zu genehmigen und dieses per 01.08.2018 in Kraft zu setzen.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



6. Statutenänderung Abwasserverband Seeland Süd

Der Gemeindeverband ARA Seeland Süd ist im Frühjahr 2016 gegründet worden, um gemeinsam die ARA in Muntelier zu erweitern und nach der Aufhebung der beiden bestehenden ARA-Verbände der Regionen Kerzers und Murten deren Abwässer aufzunehmen und zu reinigen.

Ursprünglich war vorgesehen, dass der neue ARA-Verband über Investitions- und Betriebskosten-Beiträge der Gemeinden finanziert wird (wie die meisten Gemeindeverbände im Seebezirk). Aufgrund eines Antrags verschiedener Gemeinden auf eine autonome Finanzierung der ARA Seeland Süd wurden verschiedene Varianten geprüft.

An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 29.08.2017 beschlossen die Delegierten die autonome Finanzierungsvariante für das Bauprojekt ARA Seeland Süd. Bei dieser Finanzierung müssen nicht mehr die Gemeinden selber das Geld für die Investitionen übernehmen, sondern der ARA-Verband nimmt die für seine Projekte nötigen Darlehen selber auf.

Die Umsetzung erfordert eine Statutenänderung des Artikels 39 Absatz 2a: Die bisherige Verschuldungsgrenze für Investitionsausgaben wird von 20 Millionen Franken auf 90 Millionen Franken erhöht.

Weitere Änderungen sind nicht notwendig. Die Statutenänderung wurde vom jeweiligen Amt für Gemeinden der beiden Kantone Freiburg und Bern vorgeprüft und in Ordnung befunden.

Auszug Statuten ARA Seeland Süd:

Artikel 39 Verschuldungsgrenze

- 1) Der Gemeindeverband kann Darlehen aufnehmen.
- 2) Die Verschuldungsgrenze liegt bei:
 - a) **90 Mio. Franken für Investitionsausgaben**
 - b) 3 Mio. Franken für den Kontokorrentkredit
- 3) Darlehen unterliegen nach Massgabe von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden.

Die Delegierten und der Vorstand des Abwasserverbandes Seeland Süd beantragen die vorliegende Statutenänderung bis zum 31. Mai 2018 zu genehmigen.

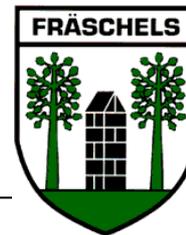
Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Statutenänderung (Artikel 39, Absatz 2a) zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Jahresrechnung 2017

Bericht externe Revisionsstelle



Tel. 034 421 88 11
Fax 034 422 07 46
www.bdo.ch

BDO AG
Kirchbergstrasse 215
3401 Burgdorf

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2017

an den Gemeinderat und die Finanzkommission der

Gemeinde Fräschels, Fräschels

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Fräschels, bestehend aus Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr mit einer Bilanzsumme von CHF 3'273'807.20 und einem Ertragsüberschuss von CHF 13'470.45 den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowie den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Burgdorf, 30. April 2018

BDO AG

Thomas Stutz

Zugelassener Revisionsexperte

Bernhard Remund

Leitender Revisor

Zugelassener Revisionsexperte



Rechnungsvergleiche der laufenden Rechnung

		Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Verwaltung	247'847.20	33'063.25	278'780.00	27'830.00	255'120.86	29'815.70
1	Öffentliche Sicherheit	44'032.45	35'258.40	42'050.00	32'850.00	47'214.75	39'331.75
2	Bildung	473'679.50		489'800.00		529'290.70	
3	Kultus, Kultur, Freizeit	32'428.85		34'500.00		28'436.60	
4	Gesundheit	109'524.15		126'230.00		76'933.80	
5	Soziale Wohlfahrt	203'930.60	23'524.10	215'460.00	700.00	210'642.85	722.70
6	Verkehr	178'111.05	14'795.60	177'020.00	15'900.00	185'431.48	18'883.05
7	Umweltschutz und Raumordnung	267'928.65	248'710.13	317'600.00	267'900.00	310'136.30	275'055.65
8	Volkswirtschaft	23'869.40	7'201.70	24'386.00	1'600.00	17'498.70	1'170.55
9	Finanzen und Steuern	498'739.88	1'717'538.55	125'300.00	1'472'600.00	260'396.46	1'569'593.55
Total		2'080'091.73	2'080'091.73	1'831'126.00	1'819'380.00	1'921'102.50	1'934'572.95
Gewinn						13'470.45	
Verlust					11'746.00		
		2'080'091.73	2'080'091.73	1'831'126.00	1'831'126.00	1'934'572.92	1'934'572.95

Investitionsrechnung 2017



Konto		Ausgaben	Einnahmen
41.522.00	Beteiligungen an Heiminvestitionen	38'736.60	
62.501.20	Kosten für Strassensignalisation, Beleuchtung	32'192.75	
70.610.00	Anschlussgebühren Wasser		3'300.00
71.522.02	Verband ARA Seeland Süd	14'772.15	
79.509.00	Ortsplanung	6'087.40	
80.501.01	Strassen- und Drainageprojekt	65'987.45	
942.501.00	Ausbau von Liegenschaften	25'250.15	
	Total Investitionen	183'026.50	3'300.00
	Ausgabenüberschuss		179'726.50
		183'026.50	183'026.50

Weitere Informationen des Gemeinderates



Information Ressortwechsel im Gemeinderat

Gemeinderat Samuel Maeder hat aus zeitlichen Gründen das Ressort Bauwesen abgegeben. An seiner Sitzung vom 09.04.18 hat der Gemeinderat beschlossen, dass Gemeindeammann Peter Hauser dieses Ressort bis auf Weiteres übernimmt, da im Moment die anstehenden Aufgaben der Gemeinde in den Bereichen der Ortsplanung und dem Bauwesen fliessend ineinander übergehen.

Vize-Gemeindeammann Mauro Palumbo ist neu für das Ressort Justiz- und Zivilstandswesen zuständig. Bei den anderen Ressorts gibt es zurzeit keine Veränderungen.

Neue Vertreterin Jugendkommission Kerzers und Umgebung

Aufgrund der Demission von Jessica Tschan wurde das Mandat für die Mitarbeit in der Jugendkommission Kerzers und Umgebung ausgeschrieben. Der Gemeinderat hat am 09.04.18 Carmen Sanchez als neue Vertreterin von Fräschels in diese Kommission gewählt. Wir danken Frau Sanchez für ihr Engagement und wünschen ihr viel Freude bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Kehricht- und Grüngutabfuhr

Das Angebot für Sammelbestellungen für Grüngutcontainer wurde rege von der Bevölkerung genutzt. Die Fa. Haldimann hat die Container fristgerecht vor der ersten Grüngutabfuhr geliefert. Der Gemeinderat dankt allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit. Per 03.05.18 wurde ein zusätzlicher offizieller Abfuhrplatz für Kehricht und Grüngut erstellt bei der Liegenschaft Schmiedstrasse 23 (Strassenlampe). Die direkten Anwohner/innen wurden diesbezüglich bereits informiert.

Schulkreis Kerzers-Fräschels

Papier- und Kartonsammlung



Am **Freitag, 18. Mai 2018** organisiert der Schulkreis Kerzers-Fräschels die übliche Papier- und Kartonsammlung.

Die Einwohner/innen von Fräschels werden gebeten ihr Sammelgut gemäss den untenstehenden Hinweisen **vor 8 Uhr morgens an gut sichtbarer Stelle entlang einer Durchfahrtsstrasse bereit zu stellen**. Ansonsten wird das Sammelgut nicht mitgenommen.

Falls es Ihnen möglich ist, Ihr Sammelgut **selbst abzuliefern**, können Sie dies bereits am **Donnerstag, 17. Mai 2018 von 17.00 bis 18.00 Uhr beim Bahnhof Fräschels** tun.

In die Sammlung gehören Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte (ohne Plastikumschläge, keine Lebensmittelverpackungen!) und Schreibpapiere, die in den Haushaltungen anfallen.

Papier immer **bündeln (max. 5 kg)**. Nicht zusammengeschnürtes Papier oder zu schwere Bündel werden stehen gelassen!

Keine Tragtaschen, keine Säcke, keine Schachteln. Sie bergen die Gefahr der Durchmischung mit Kehricht.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass separat zur Papiersammlung in Fräschels ebenfalls eine Kartonsammlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie auch hier, kleine handliche Bündel (max. 5 kg) zu machen.

Karton und Papier dürfen nicht vermischt werden.

Unsere Schülerinnen und Schüler werden Ihnen dafür dankbar sein.